

UNTERHALTUNGSVERBAND SCHUNTER



Protokoll

über die Verbandschau am 30.10.2025 im Bereich „Obere Schunter“

Teilnehmer:

- a) vom Verband **Frau Genge, Herr Denneberg, Herr Geisenhainer-Anhalt
Herr Günther, Herr Beckmann -Fahrer**
- b) Schaubeauftragte **Herr Geisler – Stadt Helmstedt
Herr Klein – Gemeinde Rábke
Herr Minkley --Gemeinde Rennau**
- c) Behörden **Frau Pasche, Frau Wurzer - LK Helmstedt UWB**
- d) zugeladen **Frau Schäfer - HGN-Beratungsgesellschaft
Frau Wolff - NLWKN Betriebsstelle Süd Braunschweig**

Die Vertreter der Feldmarkinteressenschaften sowie weiterer Behörden waren durch öffentliche Bekanntmachung in den jeweiligen Amtsblättern des Landkreises Helmstedt und der Stadt Wolfsburg geladen.

Beginn der Schau: 08.00 Uhr
Ende der Schau: 15:00 Uhr

Zu Beginn der Gewässerschau erläutert Vorsteher Denneberg den Sachstand der Hinweise aus der Gewässerschau 2024 sowie das vorgesehene Programm der Gewässerschau 2025. Weitere Schau-
punkte werden auf Anfrage von den Teilnehmern nicht vorgeschlagen. Das Protokoll der Verbands-
schau für den Bereich Obere Schunter am 24.10.2024 wird einstimmig genehmigt.

Sachstand Maßnahmen Gewässerschau Obere Schunter 18.10.2023

Rot = nicht abgewickelt
Schwarz = abgewickelt

Gewässer	Maßnahmen	Abwicklung
Lauinger Mühlenriede	Gewässerentwicklung ab U- Nullpunkt bis Rieseberger Moor	Managementplan Moorvernässung vom LK Helmstedt liegt vor, Maßnahme für Call 2026 aus Kapazitätsgründen nicht gemeldet (U/S)
Schunter	Stemmwiesen-Optimierungs- maßnahmen	Noch nicht durchgeführt, einzelne Schritte sind zwischen NLWKN, LK He. und Planer noch nicht abschließend geklärt
Uhrau	Renaturierte Strecke bei Uhry Altarm Abstufung	Abstufung Altarm beantragt seit 2020, ist noch immer nicht durch NLWKN erfolgt
Scheppau 3. BA	Bepflanzung	ist erfolgt

Klärteichanlage Ahmstorf	Einleitung kontaminiertes Wasser in Uhrau	Angelegenheit ist über LK Helmstedt UWB geklärt
Schunter	Renaturierung Lutterlandbruch	Verband verfolgt Renaturierung nicht mehr, da bereits natürliche Gewässerentwicklung
Schunter	Renaturierung Heiligendorf, Hattorf, Schuntersee Flechtorf	Bew.-bescheid NLWKN für Lph 1 – 2 liegt vor, Ausschreibung Planungsleistungen noch 2025 (europaweite Ausschreibung)
Schunter	Hochwasserabwehr Süpplingen Schunter u. Schierpkebach	Gesprächstermine mit SGBM Nord-Elm mehrfach erfolgt, verantl. SG Nord-Elm
Schunter	Gewässerentwicklung Kläranlage Süpplingenburg	Renaturierung erfolgt durch NLWKN 2025/026

Geschaut wurden die Schunter im Gebiet des Landkreises Helmstedt und der Stadt Wolfsburg sowie die Nebengewässer der Schunter.

Besichtigt wurden insbesondere:

Schunter	Sohlgleite Rábke mit Wassererlebnisplatz Ortslage Frellstedt Gemarkungen Süpplingen und Süpplingenburg, Gemarkung Kgsl.- Beienrode oberhalb der Ortslage FFH-Gebiet (Lutterlandbruch) Gemarkungen Beienrode-Ochsendorf -Renatur.-maßnahme NLWKN Sohlgleite Ochsendorf und Mühlenarm Ochsendorf Sohlgleite Glentorf und Mühlenarm Glentorf Sohlgleite Flechtorf, Mühlenarm Flechtorf (Einbau Pegel) Sohlgleite Lehre und Mühlenarm Gemarkung Wendhausen Schunterwehr Wendhausen (ehemaliges Fabrikenwehr)
Laagschunter	unterhalb Laagmühle (Galeriewald)
Schierpkebach	beidseitig Kreisstraßenbrücke Süpplingen
Langewelle	Gemarkung Emmerstedt
Lutter	Gemarkungen Schoderstedt und Rottorf
Scheppau	Gemarkungen Scheppau, Rotenkamp und Rieseberg bis BAB A2

Im Bereich der oberen Schunter und ihrer Nebengewässer wurden neben den laufenden Gewässerkontrollen folgende Unterhaltungsarbeiten und Renaturierungsarbeiten durchgeführt:

- a) Mahd der Gewässerböschungen und Räumung von Sohlenbewuchs entspr. Unterhaltungsplan
- b) Brücken – u. Durchlassräumungen Kernstadt Königslutter, Schierpkebach Süpplingen, Laagschunter unterhalb Laagmühle
- c) Diverse Holzarbeiten und Baumrückschnitt an allen Gewässern, insbesondere Baumentnahmen Schunter in Glentorf- Gutspark, Flechtorf- Schunterfreiflut, Lehre - Schunter-Mühlenarm, Lehre - Schunterumfluter, Lutter - „Unter den Eichen“ in Königslutter am Elm, Schunter – Lutterlandbruch Gr.-Steinum/Beienrode
- d) Punktuelle Böschungssicherungsarbeiten diverse Stellen alle Gewässer

- e) Siebkontrollen Kernstadt Königslutter, Sohlgleiten Schunter, Ducksteinentfernung Kernstadtbereich Königslutter - alle Lutterarme
- f) Optimierungsarbeiten Renaturierungsbereiche Scheppau, Sandfangentleerung Löschwasserentnahmestellen Scheppau in Scheppau, sowie notwendige Unterhaltungsarbeiten (Freischneiden Flutrinnen)
- g) Entleerung Sandfänge Lutter Kernstadt Königslutter, Uhrau Fa Schlingmeyer, Uhry
- e) Abfallentsorgung insbesondere im Bereich von Wohnbebauung oder Einkaufszentren auf Gewässerböschungen und im Gewässer (Gras-, Baum- u. Heckenschnitt, Inhalte von gelben Säcken, Hundekotbeutel und Flaschen)
- f) Fertigstellung Wassererlebnisplätze an der Schunter in Rábke und Kgsl.-Beienrode
- g) Mitarbeit bei Gewässerentwicklungsmaßnahme Schunter zwischen Kgsl.-Beienrode und Ochsendorf
Maßnahmeträger: NLWKN Betriebsstelle Süd Braunschweig

Fazit:

Bei der Verbandsschau wurde festgestellt, dass die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer 2. Ordnung und Verbandsanlagen bis auf die in diesem Protokoll stehenden Bemerkungen in einem guten Unterhaltungszustand vorgefunden wurden, die einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss jederzeit gewährleisten und in vielen Teilbereichen den naturschutzrechtlichen Belangen entsprechen insbesondere auch im sogenannten Lutterlandbruch oberhalb Königslutter -Beienrode

Darüber hinaus wurden folgende Feststellungen getroffen:

Schunter Hochwassersituation Frellstedt/Süplingen/ Süplingenburg

Im Rahmen der vorliegenden Gewässerentwicklungsplanung und unter Einbeziehung möglicher Lösungen im Zusammenhang mit dem Schierpkebach, der Laagschunter sowie den von Süplingen ausgehenden Hochwasserentlastern sollte die Schunter und ihre Aue mit Schwerpunkt Süplingen nach weiteren Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Hochwasserschutz untersucht werden. Für mögliche Renaturierungsmaßnahmen zwischen Rábke und Frellstedt wird aufgrund der derzeit bestehenden Schwierigkeiten mit der Verfügbarkeit von Flächen vorgeschlagen, ein Flurbereinigungsverfahren zu initiieren. Frau Wolff vom NLWKN -Betriebsstelle Süd in Braunschweig (Netzwerkerin NLWKN) steht für Auskünfte jederzeit zur Verfügung. Für das Gebiet der Kläranlage Süplingenburg liegt bereits ein entsprechender Maßnahmeplan vom NLWKN vor. Allerdings wird noch einmal ausdrücklich herausgestellt, dass für Hochwasserschutz in erster Linie die Gebietskörperschaften -hier SG Nord-Elm- zuständig sind und nicht der UV Schunter.

Laagschunter unterhalb Laagmühle „Galeriewald“

Auf der Böschung bzw. auf der Böschungsfußlinie hat der UV Schunter vor rd. 25 Jahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung Erlen gepflanzt mit dem Ziel den Böschungsfuß der Laagschunter durch das Wurzelwerk zu festigen und dadurch auch die Unterhaltung zu minimieren (§ 98 Abs.2 Nr. 2 NWG) sowie das Gewässer zu beschatten, um Algenwuchs und Verkräutung entgegenzuwirken. Die Erlen wurden auf der südl. Böschungsseite gepflanzt, damit sie Schatten auf die Böschung und auf das Gewässer werfen können. Nach der Kommentierung von Haupt/Reffken/Rhode NWG § 98 Rn 21 zählen die damit verfolgten Ziele eindeutig zur Gewässerunterhaltung.

Für den Anleger begründet sich daraus eine Duldungspflicht (§ 115 Abs. 2 Satz 1 NWG). Allerdings steht ihm kraft Gesetz ein Schadensersatzanspruch zu (§ 115 Abs. 3 NWG), den er nachweisen und geltend machen muss. Unabhängig davon werfen die gepflanzten Erlen auf den Acker des Klägers Wagenknecht keine Schatten, weil auf und an der Südböschung gepflanzt. Sowohl das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als auch das Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht hat der klagende Landwirt verloren. Auf Betreiben des Landkreises Helmstedt einigten sich 2013 die Parteien jedoch darauf, die Erlen auf einer Höhe von 4- 4,50 m zu halten, was bei der Wuchsfreudigkeit der Erlen jeweils alle 3-4 Jahre entsprechende Holzarbeiten zur Folge hat.

Bei einem Ortstermin an der Wabe in der Gemarkung Salzdahlum 2023 wurde von der UNB des LK Wolfenbüttel bei einer zu beantragten Baumschneideaktionen entlang der Wabe der Begriff des zu schützenden Galeriewaldes ins Spiel gebracht, der ein zu schützendes Biotop darstellt. Bereits das Vorhandensein reicht aus, um in das Verzeichnis nach § 30 BNatSchG eingetragen zu werden. Hinsichtlich der Pflege wurde seitens der UNB empfohlen, die anstehenden Arbeiten auch wegen der Erheblichkeit jeweils mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Der Vorsteher des UV Schunter hat diese Problematik - nachdem der Verband wieder von Landwirt Wagenknecht mit Schreiben vom 30.07.2025 aufgefordert wurde, die Bäume auf 4 m generell herunterzuschneiden – unter Hinweis auf die in 2013 auf damalige Vermittlung des LK Helmstedt getroffene Vereinbarung- an den LK Helmstedt -Herrn Herbst – berichtet und um Mitteilung gebeten, ob es sich bei dem Erlenbestand nicht auch um ein durch das BNatSchG geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG handelt, das besonders schützenswert ist. In seiner Antwort vom 06.10.2025 bestätigte Herr Herbst, dass es sich bei dem Galeriewald entlang der Laagschunter (Acker Wagenknecht) um eine „Erlen-Eschen-Auwald schmaler Bachtäler (WEB“) handelt, in dem die Bäume grundsätzlich geschützt sind.

Weiterhin wurde von Herrn Herbst ausgeführt, dass die Bewirtschaftung der anliegenden Ackerfläche trotz der Existenz des gesetzlich geschützten Biotops weiter möglich ist und der Landwirt die vermeintlichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen habe. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG lässt schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses zu, wobei allerdings kein Anspruch darauf besteht.

Da diese anhaltenden Schnittaktionen auf den Einigungsversuch des LK Helmstedt UNB aus 2013 zurückzuführen sind und damals vielleicht noch nicht feststand, dass es sich um ein geschütztes Biotop handelt bzw. es sich zu einem geschützten Biotop entwickeln würde, wird der LK Helmstedt UNB gebeten, hier vermittelnd einzugreifen, damit der Verband und sein Vorsteher bei weiteren Schnittaktionen nicht Gefahr laufen, ordnungswidrig zu handeln. Gleiches gilt für Landwirt Wagenknecht, der bei jeder Aufforderung, den Galeriewald zu stutzen, auf Selbsthilfe hinweist, wobei er durchaus Gefahr läuft, gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG zu verstoßen. Derartige Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Schunter – Bereich Lutterlandbruch (FFH-Gebiet oberhalb Königslutter-Beienrode)

Im Bereich dieses Schunterabschnittes, der auch unter normalen Witterungsbedingungen mit Maschinen unbefahrbar ist, kommt es immer wieder zu Beschwerden von Landwirten aus Rottorf und Gr.-Steinum, die dem Verband mangelnde Unterhaltung der Schunter in diesem Abschnitt vorhalten. Immer wieder liegen alte, morsche Bäume in der Schunter, sind Böschungsabbrüche vorhanden und behindern Schilfpolster den Wasserabfluss zeitweilig. Zudem ist hier auch mittlerweile der Biber zu Haus, was eindeutige Fraßspuren beweisen. Die Strecke ab Pappelwald vor Beienrode von Gr.-Steinum kommend entlang des Gutparks bis zur Sohlgleite Beienrode, wurde 2025 mit einem Kettenbagger von Hindernissen freigeräumt. Bei der Gewässerschau in diesem Bereich wurden einige Aufstauungen festgestellt, die nach Ansicht der Schaukommission unerheblich sind, den Gewässerabfluss nicht stören und zur natürlichen Gewässerentwicklung in diesem Bereich erfolgreich beitragen. Der UV Schunter hat die geplante Renaturierungsmaßnahme im Lutterland-

bruch für den Call 2026 nicht angemeldet, weil der Verband aufgrund jahrzehntelanger Beobachtung davon ausgeht, dass sich dieser Schunterbereich auf natürlichem Weg entwickelt. Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Grundstücken teilt Frau Wolff mit, dass der NLWKN sich hier gemeinsam mit der Stadt Königslutter am Elm bemüht, Flächen für die weitere Schunterentwicklung anzukaufen. Insoweit gibt es derzeit für den UV Schunter nichts zu veranlassen.

Schunter oberhalb Ortslage Glentorf

Hier findet derzeit ein Flurbereinigungsverfahren statt im Hinblick auf die anstehenden Renaturierungsmaßnahmen Scheppau 4. BA zwischen BAB A2 und Einmündung in die Schunter vor Glentorf und an und in der Schunter zwischen BAB A2 und Glentorf.

Schunter im Bereich der Stadt Wolfsburg (Heiligendorf-Hattorf bis einschl. Schuntersee)

Der NLWKN-Zuwendungsstelle hat für die Lph 1 – 4 HOAI eine 100-ige Förderung in Höhe von 210.000 € bewilligt, verteilt auf 2025 und 2026 mit jeweils 105.000 €. Aufgrund der Höhe der Planungskosten ist eine europaweite Ausschreibung dieser Kosten notwendig, die der Verband allein nicht bewältigen kann. Auf Anfrage haben sowohl einige Gebietskörperschaften als auch der NLWKN und etliche Ing.-Büros abgesagt, die Ausschreibung zu begleiten. Nach weiterer Recherche ist es dem UV Schunter gelungen, die Anwaltskanzlei Appelhagen aus Braunschweig für diese Arbeit zu gewinnen. Am 07.11.2025 wird der Vorstand einen entsprechenden Auftrag an Appelhagen beschließen, und zwar gleich für die Lph 1 -8 HOAI. Die Maßnahme soll rd. 4,4 Mio € kosten und betrifft das Schuntergebiet innerhalb der Stadt Wolfsburg (Heiligendorf, Hattorf) sowie der Ortschaften Beienrode und Flechtorf mit dem Schuntersee der Gemeinde Lehre. Die für das HJ 2025 bereitgestellten Mittel in Höhe von 105.000 € sollen aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit in das HJ 2026 übertragen werden. Der UV Schunter hat einen entsprechenden Antrag an die Vergabestelle des NLWKNN gestellt.

Um die Wasserzuführung zur Mühle Thönebe in Flechtorf durch den Schuntermühlengraben zu verbessern, schlägt Frau Wolff vor, dieses Problem zusammen mit der vorgesehenen Anbindung des Schuntersees im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Renaturierungsmaßnahme zu lösen.

Stemmwiesen -Optimierung neuer Schunterverlauf

Vorsteher Werner Denneberg teilt mit, dass die erforderlichen Schritte zur Behebung der vorliegenden Defizite zwischen NLWKN, Landkreis Helmstedt und dem Planungsbüro noch nicht abschließend geklärt sind, bittet aber darum, dieses unter Hinweis auf mögliche Schwierigkeiten mit Rückstauen, Vernässung usw. nunmehr zeitnah in die Wege zu leiten. Zudem erinnert er auch an die entsprechende Einordnung des neuen und des alten Schunterverlauf durch den NLWKN (Abstufung alter Schunterverlauf, Aufstufung neuer Schunterverlauf).

Renaturierungsmaßnahme Schunter in Rábke Mühlenweg

Frau Wolff bittet bei einer der nächsten Optimierungen einige Wurzeln in den Schunterverlauf einzubringen, die in das Wasser reichen.

Scheppau Renaturierung 1 – 3 Bauabschnitt

Der Zustand der Schunter ist zufriedenstellend, in den mit Kieseinlagen, Wurzeln und Strömungskern versehenen optimierten Bereichen (3. BA) sehr gut. Die parallel zum Gewässer verlaufende Berme im 1. BA hat sehr viel Aufwuchs zu verzeichnen. Inwieweit der zu dulden ist, müsste

zeitnah nah vom Maßnahmeträger ermittelt werden. Die festgestellten Böschungsabbrüche im 3. BA sind zu erhalten, sie tragen zu einer naturnahen Gewässerentwicklung bei. Sollten die im 3.BA auf der Südseite liegenden Wiesen beweidet werden, müsste unbedingt eine Einfriedung entsprechend der Unterhaltungsordnung des LK Helmstedt erfolgen. Das Freimähen einer Flutrinne ist im 3. BA nicht erforderlich, im 1. BA 50 m westlich vor der Kreisstraßenbrücke nach Rotenkamp wünschenswert, genauso wie eine weitere Bepflanzung im 3. BA.

gez.
Werner Denneberg
Vorsteher

gez.
Tania Genge
Protokollführerin